

# **BLAUER ENGEL**

**Das Umweltzeichen**

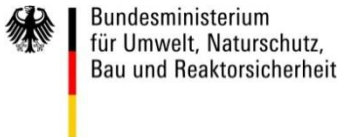


## **Interaktive Weißwandtafeln**

**DE-UZ 166**

**Vergabekriterien**  
**Ausgabe Januar 2012**  
Version 1

## Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

**RAL UMWELT**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: [umweltzeichen@ral.de](mailto:umweltzeichen@ral.de)

[www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

**Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis zum 31.12.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Hintergrund	2
1.2	Ziel des Umweltzeichens	2
1.3	Begriffsbestimmung	2
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen	4
3.1	Energieeffizienz	4
3.1.1	Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand	4
3.1.2	Automatischer Übergang in den Bereitschaftsmodus	4
3.2	Materialanforderungen	5
3.2.1	Allgemeine Anforderungen an Kunststoffe	5
3.2.2	Zusätzliche Anforderungen an Kunststoffe des Rahmens, des Gehäuses und der Projektionsfläche	7
3.3	Garantie	8
3.4	Reparaturfähigkeit	8
3.5	Recyclinggerechte Konstruktion	9
3.6	Nutzerinformation	9
4	Zeichennehmer und Beteiligte	10
5	Zeichenbenutzung	10

Mustervertrag

Anlagen

## 1 Vorbemerkungen

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechung diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

### 1.1 Hintergrund

Interaktive Weißwandtafeln kommen insbesondere in Bildungseinrichtungen zur Anwendung und sollen Lernenden den Lernstoff besser vermitteln als herkömmliche Tafeln.

Bei Interaktiven Weißwandtafeln handelt es sich um eine Produktgruppe für die Deutschland ein Wachstumsmarkt darstellt und deren jährlich verkaufte Stückzahl in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist.

### 1.2 Ziel des Umweltzeichens

Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ für Interaktive Weißwandtafeln soll dem Nutzer eines Gerätes signalisieren, dass das damit versehene Produkt - im Vergleich zu anderen - dem Umwelt- und Verbraucherschutz besser Rechnung trägt. Damit kann das Umweltzeichen eine Entscheidungshilfe bei der Anschaffung neuer Geräte bieten.

Weiterhin soll das Umweltzeichen Hersteller dazu motivieren, effiziente Geräte anzubieten, bei denen hohe Qualität mit möglichst geringem Energieverbrauch einhergehen. Es erlaubt darüber hinaus den Bildungsträgern und Einkäufern diese Produkteigenschaften auf einfache Weise gezielt zu erkennen.

### 1.3 Begriffsbestimmung

Als **Interaktive Weißwandtafeln** werden Geräte bezeichnet, die als Projektionsfläche für Digitalprojektoren (Beamer) dienen und die neben der Übermittlung von digitalen Bildinformationen an ein Auditorium eine analoge Eingabe mit einem Zeigegerät oder per Hand ermöglichen. Zur Erzeugung der Bildinhalte arbeiten Interaktive

Weißwandtafeln mit Digitalprojektoren (Beamern) zusammen. Die Weitergabe der eingegebenen Daten erfolgt an einen angeschlossenen Computer.

Andere Bezeichnungen für Interaktive Weißwandtafeln sind *Interaktive Whiteboards* oder *Interactive Whiteboards*. Als gängige Abkürzung wird IWB verwendet.

Als **Betriebszustand** wird bei Interaktiven Weißwandtafeln der Zustand bezeichnet, bei dem sie ihre bestimmungsgemäßen Funktionen ausführen. Diese sind die Darstellung (Reflexion) von digitalen Bildinhalten und die Eingabe über die Eingabeschnittstelle und ggf. das Abspielen von Tonsignalen.

Als **Bereitschaftsmodus** wird der Zustand bezeichnet, in dem sich Interaktive Weißwandtafeln befinden, wenn sie an eine Stromversorgung angeschlossen sind, sie ihren Betriebszustand aber erst durch einen Befehl eines angeschlossenen Geräts (z. B. Computer) erreichen.

Als **Schein-Aus-Zustand** wird der Zustand bezeichnet, in dem Interaktive Weißwandtafeln an eine Stromversorgung angeschlossen sind, sie ihren Betriebszustand oder Bereitschaftsmodus aber erst durch ein direktes, vom Nutzer ausgelöstes Signal (z. B. Betätigung des Ein-Schalters) erreichen. Der Schein-Aus-Zustand zeichnet sich gegenüber dem Betriebszustand durch eine verringerte Leistungsaufnahme aus.

## 2 Geltungsbereich

Die Vergabegrundlage gilt für Interaktive Weißwandtafeln.

Nicht in den Geltungsbereich fallen interaktive Flachbildschirme, die die digitalen Bildinhalte ohne einen Digitalprojektor (z.B. durch einen LCD-, LED- oder Plasma-Bildschirm) erzeugen. Für diese Flachbildschirme sind die Vergabegrundlagen des Umweltzeichens RAL-UZ 78c für Monitore oder RAL-UZ 145 für Fernsehgeräte anzuwenden.

Ebenfalls nicht in den Geltungsbereich fallen herkömmliche Weißwandtafeln ohne Funktionen der elektronischen Interaktivität.

### 3 Anforderungen

#### 3.1 Energieeffizienz

##### 3.1.1 Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand

Die Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand darf 0,5 W nicht überschreiten. Die Leistungsaufnahme ist dabei

- bei ausschließlich über ein Datenkabel (z. B. USB) mit Energie versorgten Interaktiven Weißwandtafeln am Datenkabel,
- bei Geräten mit Netzanschluss auf der Seite des Netzstromes

zu bestimmen.

Sofern die Geräte über einen Netzanschluss mit Strom versorgt werden, müssen sie über einen Netz trennenden Ausschalter verfügen.

##### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag, nennt die Leistungswerte für den Bereitschaftsmodus und den Schein-Aus-Zustand und legt die zugehörigen Messprotokolle eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors als Anlage 2 vor, in denen die Einhaltung der Anforderungen bestätigt wird. Prüflabore von Herstellern sind ebenfalls zugelassen, sofern sie SMT (Supervised Manufacturer's Test Laboratory) autorisiert sind.*

##### 3.1.2 Automatischer Übergang in den Bereitschaftsmodus

Die Interaktiven Weißwandtafeln müssen bei fehlendem Audio- und Datensignal, beispielsweise, wenn der angeschlossene Computer ausgeschaltet wird, spätestens nach 15 Minuten automatisch in den Bereitschaftsmodus übergehen.

##### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und nennt die Abschaltdauer ( $\Delta t$ ) für den Übergang vom Betriebszustand in den Bereitschaftsmodus. Zusätzlich legt der Antragsteller das zugehörige Messprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors als Anlage 2 vor, in dem die Einhaltung der Anforderung bestätigt wird. Prüflabore von Herstellern sind ebenfalls zugelassen, sofern sie SMT (Supervised Manufacturer's Test Laboratory) autorisiert sind.*

*Hinweis: Sofern die Geräte im Betriebszustand eine Leistungsaufnahme aufweisen, die den maximal zulässigen Wert der Leistungsaufnahme nach Abschnitt 3.1.1 Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand nicht überschreiten, kann auf einen Nachweis des automatischen Übergangs in den Bereitschaftsmodus verzichtet werden. Stattdessen muss dann die Leistungsaufnahme im Betriebszustand mit den zugehörigen Prüfprotokollen eines wie oben beschriebenen Prüflabors vorgelegt werden.*

## 3.2 Materialanforderungen

### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen an Kunststoffe

Die Kunststoffe dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften enthalten:

- a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (1906/2006/EG) als besonders besorgniserregend identifiziert wurden und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden<sup>1</sup>,
- b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008<sup>2</sup> (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den folgenden H-Sätzen (R-Sätzen) eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:<sup>3</sup>

Toxische Stoffe:

H300 (R28) Lebensgefahr bei Verschlucken.

---

<sup>1</sup> Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, kurz: CLP-Verordnung. Die CLP-Verordnung, die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG, Nach diesen Stichtagen muss jeweils die CLP-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

<sup>3</sup> Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen, Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die CLP-Verordnung findet sich beispielsweise unter: [http://www.reach-info.de/ghs\\_verordnung.htm](http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm). Es wird erwarten, dass im Jahre 2011 ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis auf den Internetseiten der ECHA öffentlich zugänglich sein wird. Dieses wird dann darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthalten.

H301	(R25)	Giftig bei Verschlucken.
H304	(R65)	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	(R27)	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	(R24)	Giftig bei Hautkontakt.
H330	(R26)	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	(R23)	Giftig bei Einatmen.
H370	(R39/23/24/25/26/27/28)	Schädigt die Organe.
H371	(R68/20/21/22)	Kann die Organe schädigen.
H372	(R48/25/24/23)	Schädigt die Organe.
H373	(R48/20/21/22)	Kann die Organe schädigen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe:

H340	(R46)	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	(R68)	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	(R45)	Kann Krebs erzeugen.
H350i	(R49)	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	(R40)	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	(R60)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	(R61)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	(R60/61)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	(R60/63)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	(R61/62)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	(R62)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	(R63)	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	(R62/63)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H362	(R64)	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Gewässergefährdende Stoffe:

H400	(R50)	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	(R50/53)	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	(R51/53)	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen:

H420	(R59)	Die Ozonschicht schädigend.
EUH029	(R29)	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
EUH031	(R31)	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
EUH032	(R32)	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH070	(R39-41)	Giftig bei Berührung mit den Augen.

Von den Regelungen a und b ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen, in Konzentrationen die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.
- Kunststoffteile, die weniger als 25 Gramm wiegen.

Von der Regelung b ausgenommen sind:

- Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.

**Nachweis:**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt in Anlage 3 zum Vertrag Erklärungen der Hersteller oder Lieferanten vor (bspw. der Lieferanten der Gehäuse, Leiterplatten, Kabel und Stecker), dass die ausgeschlossenen Substanzen nicht enthalten sind. Das betrifft auch eingesetzte Rezyklatkunststoffe. Die Kunststoffteile mit einer Masse größer als 25 Gramm sind vom Antragsteller in Anlage 4 aufzulisten.*

**3.2.2 Zusätzliche Anforderungen an Kunststoffe des Rahmens, des Gehäuses und der Projektionsfläche**

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Weiterhin sind halogenorganische Verbindungen als Additive nicht zulässig und dürfen den Kunststoffteilen nicht zugesetzt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Fluororganische Additive (wie zum Beispiel Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- Fluorierte Kunststoffe wie z.B. PTFE.
- Kunststoffteile, die weniger als 25 Gramm wiegen.

Die in Kunststoffteilen mit einer Masse größer als 25 Gramm eingesetzten Flammenschutzmittel sind zu nennen und durch die CAS-Nummern zu charakterisieren.

**Nachweis:**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag .  
Die Kunststoffteile mit einer Masse größer als 25 Gramm sind vom Antragsteller in Anlage 4 aufzulisten.*

*Der Antragsteller veranlasst er eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller oder -lieferanten an die RAL gGmbH, dass die auszuschließenden Substanzen in Gehäusekunststoffen nicht zugesetzt sind und veranlasst, dass die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammenschutzmittel (CAS-Nr.) vertraulich an RAL gGmbH übermittelt werden. Das betrifft auch eingesetzte Rezyklatkunststoffe. (Anlage 3 zum Vertrag).*

### **3.3 Garantie**

Der Antragsteller bietet für die Interaktiven Weißwandtafeln eine kostenlose Garantie über mindestens 5 Jahre an.

**Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Produktunterlagen vor (Anlage 5).*

### **3.4 Reparaturfähigkeit**

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Ersatzteilversorgung für die Reparatur der Geräte und die zur Reparatur notwendige Infrastruktur für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt sind und dass der Kunde über diese Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen informiert wird.

Unter zu ersetzenden Teilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile dagegen müssen nicht als Ersatzteile vorgehalten werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich außerdem, einen Kundendienst vorzuhalten oder zu beauftragen, der eine Vor-Ort-Reparatur der Geräte beim Kunden ermöglicht.

Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen in Anlage 6 vor.*

## **3.5 Recyclinggerechte Konstruktion**

Hinsichtlich einer recyclinggerechten Konstruktion gilt für Geräte, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden:

- Die Geräte müssen so konstruiert sein, dass sie für Recyclingzwecke leicht zerlegbar sind, damit Kunststoffe und Metalle als Fraktionen von Materialien anderer funktioneller Einheiten getrennt und nach Möglichkeit verwertet werden können.
- Die Geräte müssen so gestaltet sein, dass im Fachbetrieb eine Zerlegung durch intelligent gestaltete Verbindungsstrukturen unterstützt wird oder mit gängigen Werkzeugen vorgenommen werden kann.
- Fachbetriebe, die vom Hersteller mit der Verwertung der Geräte beauftragt wurden, erhalten Informationen für die Demontage der Geräte.
- Die für die Geräte entwickelte Recyclingstrategie hinsichtlich der oben genannten Punkte wird im Internet veröffentlicht.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag. Der Antragsteller legt der RAL gGmbH seine Recyclingstrategie hinsichtlich der oben genannten Punkte vor und nennt den Internet-Link, über den die Recyclingstrategie veröffentlicht ist.*

## **3.6 Nutzerinformation**

Um die Zielstellung der Umweltkennzeichnung zu unterstützen sind im Rahmen der Produktinformation insbesondere folgenden Aspekte aufzunehmen:

- Die Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass die Geräte bei Nicht-Gebrauch durch geeignete technische Installation (zum Beispiel Schalter, schaltbare Steckdose) und/oder entsprechende Handhabung vom Netz zu trennen sind.
- Die Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass die Energieverbrauchseinstellungen des an die Interaktiven Weißwandtafeln angeschlossenen Computer und Projektoren den Stromverbrauch des Gesamtsystems beeinflussen. Aus diesem Grund sollten Digitalprojektoren die zusammen mit den Interaktiven

Weißwandtafeln betrieben werden, die Anforderungen der Vergabegrundlage RAL-UZ 127 für Digitalprojektoren einhalten.

- Die Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Lautsprechern oder kabelloser Datenübertragung zwischen Computer und Interaktiven Weißwandtafeln den Stromverbrauch des Gesamtsystems beeinflussen.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt Auszüge aus den entsprechenden Produktunterlagen bei (Anlage 6).*

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

**4.1** Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

**4.2** Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

## **5 Zeichenbenutzung**

**5.1** Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

**5.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

**5.3** Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 3 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2017 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

**5.4** Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter

einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

**5.5** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

**5.5.1** Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)

**5.5.2** Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung

**5.5.3** Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 5.4

# VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

## (Inverkehrbringer)

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt – schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion „**Interaktive Weißwandtafeln**“ für

### "(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe mit der unteren Umschrift "Jury Umweltzeichen" benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 166" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen

Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.  
Als solche gelten z. Beispiel:
  - nicht gezahlte Entgelte
  - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 166" bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2017 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/ Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

### (ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH  
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift  
und Firmenstempel)